

BGer 8C 731/2020 vom 30. November 2020

Bundesgericht, 2020-11-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_731_2020

FR: TF 8C 731/2020 du 30 novembre 2020

IT: TF 8C 731/2020 del 30 novembre 2020

Regeste

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung (I. Sozialrechtliche Abteilung)
30.11.2020 8C 731/2020 (8C_731/2020) Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire
Cour de droit social) 30.11.2020 8C 731/2020 (8C_731/2020) Tribunale federale III Corte
di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale) 30.11.2020 8C 731/2020 (8C_731/2020)

Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 8C_731/2020 Urteil
vom 30. November 2020 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Maillard,
Präsident, Gerichtsschreiber Grünvogel. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführer, gegen Soziale Dienste Oberer Leberberg, Kirchstrasse 10, 2540
Grenchen, Beschwerdegegner. Gegenstand Sozialhilfe (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 27.
Oktober 2020 (VWBES.2020.357). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 23. November
2020 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn
vom 27. Oktober 2020, in Erwägung, dass der angefochtene Entscheid gestützt auf
kantonales Recht erlassene Auflagen und Weisungen an den Beschwerdeführer zum
Gegenstand hat, dass mit den Auflagen und Weisungen keine unmittelbar erfolgte Kürzung
oder Verweigerung der Sozialhilfeunterstützung einhergeht, dass es sich daher bei diesem
Entscheid um einen Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt (BGE 133 V
477 E. 4.2 und 4.3 S. 481 f.; 133 V 645 E. 2.1 S. 647), der nur unter den Voraussetzungen
von Art. 93 Abs. 1 BGG selbstständig angefochten werden kann (statt vieler: Urteile
8C_861/2017 vom 13. Dezember 2017 und 8C_806/2014 vom 17. November 2014), dass
die Zulässigkeit der Beschwerde somit - alternativ - voraussetzt, dass der Entscheid einen
nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG) oder
dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit
einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren
ersparen würde (Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG), dass ein Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1
lit. a BGG erst irreparabel ist, wenn er nicht später mit einem günstigen Endurteil in der
Sache behoben werden könnte (BGE 137 III 522 E. 1.3 S. 525 mit Hinweisen), dass weder
solches behauptet noch ohne weiteres ersichtlich ist, dass dem Beschwerdeführer die
Beschwerde gegen den Leistungskürzungsentscheid dannzumal offenstehen wird (Art. 93
Abs. 3 BGG ; statt vieler erneut die Urteile 8C_861/2017 vom 13. Dezember 2017 und
8C_806/2014 vom 17. November 2014), dass daher bereits aus diesem Grund im
vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf die Beschwerde nicht
einzutreten ist, dass sie abgesehen davon auch nicht den qualifizierten

Begründungsanforderungen an eine in Sozialhilfesachen geführte Beschwerde genügt (Näheres dazu im ebenfalls den Beschwerdeführer betreffenden Urteil 8C_513/2019 vom 3. September 2019), dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn und dem Departement des Innern des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Luzern, 30. November 2020 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Maillard Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.